



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2012/2323(INI)

25.11.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Rechtsausschuss

zu Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von
Rechtsetzungsbefugnissen und Kontrolle der Ausübung der der Kommission
übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten
(2012/2323(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Monika Flašíková Beňová

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon eine neue Normenhierarchie vorsieht, die aus Gesetzgebungsakten besteht, in denen der Gesetzgeber über die wesentlichen Vorschriften entscheidet, delegierten Rechtsakten, die von der Kommission unter der Kontrolle des Gesetzgebers zur Änderung oder Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes erlassen werden, sowie Durchführungsrechtsakten, die im Allgemeinen von der Kommission unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten erlassen werden, wenn einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Rechtsakten der Union erforderlich sind;
- B. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (ehemalige dritte Säule) erlassenen Rechtsakte seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht geändert wurde und somit weiterhin außerhalb des Systems von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Artikel 290 und 291 AEUV) angewendet wird und die Kommission darüber hinaus – für eine Übergangszeit von fünf Jahren – keine Möglichkeit hat, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und der Gerichtshof gemäß Artikel 10 des Protokolls (Nr. 36) nur die begrenzten Befugnisse nach dem früheren Vertrag hat;
- C. in der Erwägung, dass die Regierungskonferenz die Organe aufgefordert hat, sich zu bemühen, Rechtsakte zu erlassen, um die Rechtsakte der früheren dritten Säule zu ändern oder zu ersetzen, damit die volle Anwendbarkeit der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Befugnisse der Organe hergestellt wird (Erklärung Nr. 50 zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls (Nr. 36)); in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 25. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger – Stockholmer Programm¹ die Kommission ersucht hat, bis zum 1. September 2010 einige vorrangige Vorschläge vorzulegen, von denen mehrere weiterhin ausstehen;
 1. rügt es als demokratisch unangemessen und als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, dass fast vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Verfahren für die Umsetzung der Rechtsakte der ehemaligen dritten Säule, die das Parlament häufig ausschließen oder – unabhängig von der Art der zu fassenden Beschlüsse – nur dessen Anhörung vorsehen, weiterhin Anwendung finden; fordert die Kommission auf, spätestens in ihr Arbeitsprogramm 2014 Vorschläge zur Änderung aller Rechtsakte der ehemaligen dritten Säule aufzunehmen, um diese an die neue Normenhierarchie anzupassen sowie die Befugnisse und die Zuständigkeiten sowie das Recht des Parlaments auf Information in Bezug auf die Befugnisübertragung an die Kommission nach dem Vertrag von Lissabon zu achten; betont, dass dies eine individuelle Bewertung jedes Rechtsakts erfordert, um Beschlüsse zu ermitteln, die – als wesentliche Vorschriften – vom Gesetzgeber anzunehmen sind, insbesondere wenn sie die Grundrechte der betroffenen Personen

¹ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 12.

berühren, und die, die als nicht wesentlich betrachtet werden können (vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-355/01); schlägt zu diesem Zweck die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe vor, um die Kriterien für den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV festzulegen; fordert den Rat und die Kommission auf, mit dem Parlament Verhandlungen aufzunehmen, um so rasch wie möglich eine Einigung über diese Kriterien herbeizuführen;

2. weist darauf hin, dass der Rat weiterhin – lange nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon – Rechtsakte auf der Grundlage der früheren dritten Säule erlässt, so dass das Parlament gezwungen war, vor dem Gerichtshof Klage zu erheben;
3. rügt nachdrücklich, dass der Rat – und häufig auch die Kommission – auf Durchführungsrechtsakten besteht, selbst in Fällen, in denen die Kriterien für delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV eindeutig erfüllt sind, einschließlich der Regelung, dass die Befugnisübertragung auf die Kommission sich nur auf die nicht legislativen Rechtsakte, die die nicht wesentlichen Vorschriften des Basisrechtsakts ergänzen oder abändern, erstrecken kann;
4. ist der Ansicht, dass die Wahl zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat, wobei diese Wahl in jedem Fall sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung der Auflagen der Artikel 290 und 291 AEUV bedarf; ist in dieser Hinsicht der Ansicht, dass dafür indikative Leitlinien zur Anwendung dieser Artikel nützlich sein könnten;
5. besteht auf der korrekten Verwendung der delegierten Rechtsakte in den neuen Finanzierungsprogrammen; ist der Ansicht, dass Beschlüsse wie die Festlegung von Prioritäten und die Bereitstellung finanzieller Ressourcen unter diesen Prioritäten eindeutig den Basisrechtsakt ergänzen und daher delegierten Rechtsakte erforderlich machen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Edit Bauer, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Philip Claeys, Carlos Coelho, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Ioan Enciu, Monika Flašíková Beňová, Hélène Flautre, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Timothy Kirkhope, Juan Fernando López Aguilar, Monica Luisa Macovei, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Roberta Metsola, Claude Moraes, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero López, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Rui Tavares, Wim van de Camp, Axel Voss, Josef Weidenholzer, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Ana Gomes, Stanimir Ilchev, Andrés Perelló Rodríguez, Marie-Christine Vergiat